



BEDINGUNGEN **für die Zusatzversicherung Rückführung aus dem Ausland**

Versicherer ist die Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in 5020 Salzburg, Alpenstraße 61, FN 34521 t, Landes- als Handelsgericht Salzburg.

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsfall ist das Ableben des Versicherten im Ausland.

§ 1. Allgemeines

- (1) Die "Zusatzversicherung Rückführung aus dem Ausland" ist ein Zusatzbaustein zur Wüstenrot Bestattungsvorsorge inklusive PLUS-Paket (= **Hauptversicherung**) und bietet Versicherungsschutz für den Fall des Ablebens der versicherten Person im Ausland. Der Bestand dieser Zusatzversicherung ist abhängig vom aufrechten Bestand der Hauptversicherung inklusive PLUS-Paket; d.h. der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzversicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Hauptversicherung beitragsfrei gestellt, aufgelöst oder das PLUS-Paket storniert wird.
- (2) Auf diese Zusatzversicherung finden die Bedingungen für die Hauptversicherung Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich Anderes bestimmt wird.

§ 2. Der Versicherungsfall. Was ist versichert?

Die Wüstenrot Zusatzversicherung Rückführung aus dem Ausland bietet Versicherungsschutz für den Fall des Ablebens der versicherten Person im Ausland (**Versicherungsfall**). Als **Ausland** gelten alle Länder der Erde mit Ausnahme der Republik Österreich.

Der Versicherer bzw. die von ihm beauftragte Service-Organisation organisiert und übernimmt die Kosten der standardmäßigen Überführung der verstorbenen versicherten Person an deren österreichischen Heimatort bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Zusatzversicherung erlischt mit Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 3. Andere Versicherungen?

Allfällige bestehende Pflicht- oder andere Privatversicherungen sowie Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder aufgrund von Vereinbarungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wurden aus der Wüstenrot Zusatzversicherung Rückführung aus dem Ausland Leistungen erbracht, so gehen gleichwertige Ansprüche der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf die Wüstenrot Versicherungs-AG über. Werden aus diesem Ersatzanspruch allfällige Vergütungen von Dritten geleistet, sind diese Zahlungen, auch wenn sie nachträglich erfolgen, auf die Leistungen der Wüstenrot Versicherungs-AG anzurechnen bzw. dieser weiterzugeben.

§ 4. Wann können Sie die Zusatzversicherung kündigen bzw. wann endet die Zusatzversicherung?

- (1) Sie können diese Zusatzversicherung unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz (1) L639 genannten Fristen unabhängig vom weiteren Bestand der Hauptversicherung kündigen. Eine Kündigung der Hauptversicherung hat gleichzeitig auch das Erlöschen Ihrer Zusatzversicherung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des PLUS-Pakets.
- (2) Werden Sie von der Beitragszahlung zu Ihrer Hauptversicherung befreit, endet damit Ihre Zusatzversicherung. Dies gilt jedoch nicht für einen bereits bei Vertragsbeginn vereinbarten beitragsfreien Versicherungszeitraum (verkürzte Beitragszahlungsdauer).
- (3) Im Falle der Kündigung gelangt kein Rückkaufswert aus dieser Zusatzversicherung zur Auszahlung.

§ 5. Folgende Bestimmungen der Bedingung für die Hauptversicherung finden keine Anwendung

Keine Anwendung finden jedenfalls die §§ 1a (Was ist versichert?), 3 (Wie errechnet sich Ihr Beitrag?), 6 Abs. 2-7 (Wann und wie können Sie über den Versicherungsvertrag bzw. über Ihre Ansprüche aus dem Vertrag verfügen? Was sind die Nachteile bei Beitragsfreistellung oder Rückkauf? Was ist eine Vorauszahlung), 10 (Was gilt bei Selbstmord der versicherten Person?), 11 (Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?), 13 (Wer erhält die Versicherungsleistung im Versicherungsfall?), 14 (Was gilt bei einer Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung?), 19 (Nimmt diese Versicherung an einer Gewinnbeteiligung teil?), 20 (Was gilt bei der Vereinbarung der Zusatzleistung PLUS-Paket?) und 21 (Was gilt für den Sonderbaustein Grabpflege?) der Bedingung für die Hauptversicherung L639.